



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 30. Dezember 1963

Teil II Nr.111

Teig	Inhalt	Seite
11. 11. 63	Anordnung über die Weiterbildung und Tätigkeit der Ärzte und Zahnärzte in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen .....	873
11.11.63	Anordnung über die Planung und Abrechnung von Weiterbildungsplanstellen und Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen 876	878
3. 12. 63	Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung.....	879
6. 12. 63	Anordnung Nr. 18 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.....	879
	Berichtigung.....	879

## Anordnung über die Weiterbildung und Tätigkeit der Ärzte und Zahnärzte in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen.

Vom 11. November 1963

Die systematische Erhöhung des Umfangs und der Qualität der ambulanten und stationären medizinischen Betreuung der Bevölkerung macht es erforderlich, die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt entsprechend den Bedürfnissen der medizinischen Betreuung zu sichern. Dabei ist die Erweiterung der ambulanten medizinischen Betreuung — besonders auf dem Lande — und die Überwindung der Disproportionen zwischen den verschiedenen Fachgebieten die vordringliche Aufgabe. Die gesicherte Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt und die Wahl des Fachgebietes und Arbeitsplatzes in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der medizinischen Betreuung geben dem Arzt und Zahnarzt eine klare berufliche Perspektive und die Möglichkeit der schöpferischen Mitwirkung bei der weiteren Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Es wird daher im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

### §1

#### ■ Allgemeine Grundsätze

(1) Jeder Arzt und Zahnarzt kann auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den Erfordernissen der medizinischen Betreuung eine Weiterbildung mit dem Ziel der staatlichen Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt aufnehmen und eine Berufstätigkeit gemäß seinen Kenntnissen und Fähigkeiten ausüben.

(2) Die entsprechenden Tätigkeiten gliedern sich nach folgenden beruflichen Hauptgruppen:

a) Tätigkeiten während der Weiterbildung im Sinne dieser Anordnung als

1. ärztlicher Pflichtassistent bzw. Zahnarzt im ersten Jahr der Berufstätigkeit (in der Folge Pflichtassistent genannt);

2. Assistenzarzt in allgemeinärztlicher Tätigkeit;

3. Assistenzarzt in Weiterbildung zum Facharzt und Assistenzzahnarzt in Weiterbildung zum Fachzahnarzt;

b) Tätigkeit nach Abschluß der Weiterbildung im Sinne dieser Anordnung als

Facharzt bzw. Fachzahnarzt

### §2

#### Weiterbildungsplanstellen und Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen

(1) Im Rahmen der jährlichen Volkswirtschaftspläne — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — legen die staatlichen Gesundheitseinrichtungen übergeordneten staatlichen Organe Weiterbildungsplanstellen und Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen fest.

(2) Für Ärzte und Zahnärzte, die sich nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorübergehend oder endgültig nicht zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt weiterbilden, eine begonnene Weiterbildung nicht beenden oder aus anderen Gründen nicht als Facharzt bzw. Fachzahnarzt tätig sein können, sind Planstellen gesondert auszuweisen.

(3) Jeder Arzt und Zahnarzt kann sich um eine entsprechende Planstelle bewerben. Eine Einstellung kann nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung erfüllt sind.

(4) Pflichtassistenten, Assistenzärzte in allgemeinärztlicher Tätigkeit und Assistenzärzte bzw. Assistenzzahnärzte in Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt dürfen nur auf den für diese Tätigkeiten festgelegten Weiterbildungsplanstellen tätig sein. Ärzte und Zahnärzte mit staatlicher Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt dürfen nur auf den für diese Tätigkeit festgelegten Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen tätig sein.

(5) Die Grundsätze der Planung und Verteilung, Besetzung und Abrechnung der Planstellen legt der Mini-